

Neuzeitliche Kleinwohnungen mit eingebauten Schlafräum-Einrichtungen.

Von Architekt Paul Hermann.

Mit nachstehenden Typengrundrissen will ich an Stelle der bisherigen städtischen Siedlung auf diesen Geländen Wohnungen vorschlagen, die nicht nur durch ihre Ausmaße die Baukosten in möglichst niedriger Höhe halten, sondern bei denen auch die Anschaffung von Möbelstücken, die in der Jetztzeit für Nichtbenutzte ausgeschlossen ist, für die Schlafräume ausgeschaltet wird, ohne daß dadurch die Baukosten merklich erhöht würden.

Typ I enthält eine Wohnküche, einen Schlafräum, Spülraum, Flur und Abort.

Typ II enthält eine Wohnküche, zwei Schlafräume, Spülraum, Flur und Abort.

Typ III enthält eine Wohnküche, drei Schlafräume, Spülraum, Flur und Abort.

Typ IV enthält ein Wohnzimmer, einen Schlafräum, kleine Kochküche mit Badensiche, Flur und Abort.

Typ V enthält ein Wohnzimmer und zwei Schlafräume, kleine Kochküche mit Badensiche, Flur und Abort.

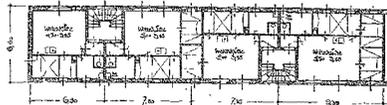
Typ VI enthält ein Wohnzimmer und zwei Schlafräume, kleine Kochküche mit Badensiche, Flur und Abort.

Die Mehrkosten für den Einbau der Schränke wie auch die der für den Elternschlafraum erforderlichen zweiten Tür ließen sich durch eine einfachere Ausführung der Türen wieder ausgleichen. Statt der üblichen Füllungstüren mit Futter und Verkleidungen können auch ebensogut einfache Brettertüren mit Gratleisten und gehobelten Türzargen verwandt werden, die in gute Verhältnisse gebracht, auch durchaus nicht unschön zu wirken brauchen. Die Gratleisten dieser Türen würden nach den Schlaf- bzw. Nebenräumen zu sichtbar sein und können in diesen Räumen auch gleich als Kleidererhengen Verwendung finden. Die übliche Breite der Schlafzimmer- bzw. Küchen Türen von 85 cm läßt sich in Anbetracht dessen, daß die Türen der Bahnhwagen nur eine solche von 55 cm aufweisen, ganz gut auf 60-65 cm verringern.

Für die wohltiche Ausstattung dieser Behausungen mit größeren Einrichtungsstücken würden zunächst ein Tisch und die entsprechende Anzahl Stühle erforderlich sein. Das noch Fehlende oder noch Gewünschte kann, wenn es die Verhältnisse gestatten, nach und nach angeschafft werden.

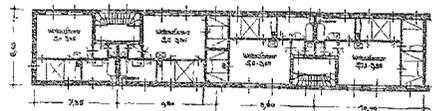
Die Ersparnis an den notwendigsten Einrichtungsgegenständen

Typ I Wohnfläche 31,20 qm 3 Umbauter Raum 45,00 cbm
 Typ II Wohnfläche 39,36 qm Umbauter Raum 59,40 cbm
 Typ III Wohnfläche 47,40 qm Umbauter Raum 72,00 cbm



Ansicht Typ I-III.

Typ IV Wohnfläche 31,65 qm 1 Umbauter Raum 188,00 cbm
 Typ V Wohnfläche 42,75 qm 2 Umbauter Raum 2 260 cbm
 Typ VI Wohnfläche 49,75 qm 3 Umbauter Raum 264,00 cbm



Ansicht Typ IV-VI.

Die Geschöföhöhe ist bei diesen Typen mit 2,80 m (2,50 i. L.) angenommen, der Zugang zu den Höfen und Gärten ist durch den Keller gedacht. Eine Verringerung der Wohnflächen im Erdgeschoß oder eine unnötige Vergrößerung der Wohnflächen in den oberen Geschossen wird dadurch vermieden.

Die Fenster in den Schlafräumen liegen 1,40 m über dem Fußboden. Das Aufstellen von Betten unter den Fenstern ist bei dieser Höhe einwandfrei.

Eine dauernde Lüftererzeugung in den Wohn- und Schlafräumen wird durch Querlüftung mittels unter der Decke angebrachter Wandventilationen bewirkt.

Die Waschelegenheiten würden bei Typ I-III im Spülraum, bei den Typen IV-VI zum Teil in den Schlafräumen oder auch bei der Badeeinrichtung aufgestellt werden.

Die Schlafräumeneinrichtungen sind bei diesen Typen vollständig eingebaut. Als Auflager für die Bettunterlagen sind an den Längswänden Dachlatten angebracht. Bettstellen werden hierbei ohne nennenswerte Mehrkosten erspart, ohne daß die räumliche Begrenzung dieser am Kopf- und Fußende vermisst wird. Als Nachttische würden herunterklappbare Platten, die im Elternschlafraum an der Außenwand und in den Kinderschlafräumen an den Schranktüren befestigt wären, genügen.

Der Einbau der Schränke dürfte sich wohl der geringsten Herstellungskosten gegenüber den Einzelstücken wegen empfehlen, deren Bezahlung beim Einbau auch nicht direkt erfolgt, sondern nur in der Miete ganz nennenswert zum Ausdruck kommt. Bei Typ V wäre zu erwägen, den Schrank im Kinderschlafräum und bei Typ VI den Schrank in einem der Kinderschlafräume nicht einzubauen, oder beim Einbau zerlegbar zu halten, damit diese Räume auch jederzeit als Arbeitsräume oder dergleichen verwendet werden können.

würde bei Wohnungen mit eingebauten Schlafräumeneinrichtungen Anfang Februar 1923 geltende Preise bei Serienanfertigung angenommen, folgende sein:

	in einfachst. Ausführ.	in etwas bess. Ausführ.
Zwei Bettstellen . . .	142 000 Mk.	168 000 Mk.
Zwei Nachttische . . .	—	74 000
Ein Schrank . . .	198 000	234 000

Ersparnis bei Wohnungen:

m. 1 Schlafräum . . .	340 000	476 000
m. 2 Schlafräumen . . .	680 000	952 000
m. 3 Schlafräumen . . .	1 020 000	1 307 000

Die Herstellungskosten dieser Wohnungen können infolge ihrer geringen Ausmaße den üblichen Grundrisslösungen gegenüber in niedrigster Höhe gehalten werden. Der verhältnismäßig langgestreckte Baukörper bedeutet in diesem Falle den kürzeren und tieferen Baukörper gegenüber keine Verteuerung, da die Mehrkosten für die längere Außenwand durch den Wegfall der balkentragenden Mittelwand, der bei einem lichten Manermaß von 5,85 m durchaus einwandfrei ist, wieder ausgeglichen werden, und die durch stärkere Balkenlagen entstehenden Mehrkosten durch die Holzersparnis im Dachstuhl.

Bei längeren Hausreihen würde wegen der bei gedängter Zusammenwohnung bestehende Ungezielferfahr zu erwägen sein, an Stelle des Kiefernfußbodens einen fugenlosen zu verwenden.

Bei der Aufteilung der Gelände müßte vor allem für eine gute Sonnenbestrahlung der Hausreihen Sorge getragen werden, wenn möglich Morgen- und Abendsonne. Durch Anlage von Wohnstraßen in der Nord-Südrichtung würde sich dieses auch bei ungunstiger Lage der Hauptstraßen immer erreichen lassen. Da die Wohnstraßen bei geringer Breite nur leicht beschattet zu sein brauchen,

und ferner auch durch diese Wohnstraßen die Anlage der Hauptstraßen in größeren Zwischenräumen als sonst erfolgen kann, als Hauptstraßen gespart werden können, wurde eine solche Aufteilung der Gelände, bei einer größeren Ausnutzungsmöglichkeit dieser, durchaus keine Verfeinerung bedeuten.

Die Anwendung der Typen II und V bedingt ein Verlegen der Eingänge nach der Gartenseite, es würden daher diese beiden Typen bei dem Aneinanderreihen der einzelnen Hauseinheiten nur als Ecktypen Verwendung finden. Bei einer Zusammensetzung von mehreren Hauseinheiten würden daher die jeweiligen beiden letzten Häuser je drei Wohnungen nach Typ II oder Typ V erhalten, das wären bei einer Zusammensetzung von 6 Häusern, dreistöckige Bauweise angenommen, zusammen 36 Wohnungen, 12 Wohnungen, also $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl.

Be- und Entwässerungsanlagen wären für eine Bebauung mit vorgeschlagenen Grundriss-Typen voll Bedingung. Die Anlage von Klärgruben für jedes Haus oder für je eine Hausgruppe würde die Fällfällchen der Gartenbewirtschaftung nutzbar machen und auch die Entwässerungsanlage infolge geringer Dimensionierung der Rohrleitungen nicht mehr erheblich verbilligen.

Gesundheits- und wärmetechnisch wären solche Wohnungen erstens durch Überlüftung mittels unter der Decke angebrachter Wandventilatoren, zweitens durch Ausnützung der Sonnenbestrahlung für die Außenwände und der zentralen Ofenlage durchaus entwandert.

Bar- und gesundheitstechnisch stehen diese Wohnungen den bisher üblichen also in nichts nach und wirtschaftlich bieten sie in bezug auf Miete und Einrichtungsgegenstände diesen gegenüber große Vorteile, so daß man es wohl erwägen kann, eine Anzahl solcher Wohnungen herzustellen.

Eine Gefahr, daß solche Wohnungen wohl jetzt bewohnt werden, späterhin aber nur als Notwohnung bewertet und daher leer stehen könnten, ist, wenn sie sich erst eingebürgert haben und in beschränkter Anzahl, etwa 20 v. H. des Bedarfs errichtet werden würden, auch bei einer Besserung unserer Wirtschafts-lage nicht anzunehmen. Von einem großen Teile der Bevölkerung, vor allem des Mittelstandes, würden solche Wohnungen, die ihn mit geringen Mitteln eine Ehe im eigenen Heim zu gründen ermöglichen und nicht, wie bisher nur in moblierten Zimmern, die in den allermeisten Fällen wohnlich und wirtschaftlich einen Nachwuchs ermöglichen machen, sicher immer freudig begrüßt werden.



Vorschläge zur Überwindung der Wohnungsnot.

Die nachstehenden Ausführungen, die wir der Beilage zur Zeitung „Der Deutsche“ entnehmen, geben wir wieder, weil sie sehr beachtenswerte Vorschläge zur Überwindung der Wohnungsnot enthalten.

Die Schriftleitung

Die Unzulänglichkeit der zum Wohnungsban verfügbaren Mittel.

Der Wohnraumsanspruch des Reichstages hat die Erhöhung der Wohnungsbaubudgets auf 3000 Prozent des Friedensmietenwertes beschlossen. Der Reinertrag ist auf etwa 150 Milliarden Mark zu schätzen; damit ist aber bei den beispielsweise gestiegenen Bankkosten nicht mehr viel zu machen, da sich der Neubau einer Wohnung von etwa 70 Quadratmeter Grundfläche auf etwa 15 Millionen Mark stellt. Die öffentlichen Zuschüsse betragen bisher in allgemeinen etwa das Zehnfache der Grundsätze (180 Mark Staats- plus 180 Mark Gemeindeforschuß pro Quadratmeter), d. h. insgesamt 252 000 Mark pro Wohnung. Als Folge dieser staatlichen Zuschusspolitik zeigt es sich, daß heute nur noch die wohlhabenden Schichten in die Lage versetzt werden, den Staatszuschuß überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Denn jeder Bauwirth muß aus eigenem das 50—60 fache des Staatszuschusses hinzuzun, um eine Wohnung zu erhalten. So bleiben gerade die minderbemittelten Schichten in den alten und schlechten Wohnungen sitzen, während mit Hilfe ihrer Wohnungsabgabe die Errichtung neuer, gesunder Wohnungen gerade den Wohlhabenden erleichtert wird.

Wollte man dieser Schwierigkeit aus dem Wege gehen, so bliebe nichts übrig, als die Erhöhung der staatlichen Zuschüsse auf die volle Höhe des unrentierlichen Bonanwandens, d. h. auf etwa 13—14 Millionen Mark pro Wohnung. Und das würde die Erhöhung der öffentlichen Zuschußgrundsätze, auf das 500fache bedingen, was bei einem Bauprogramm von 100 000 Wohnungen jährlich eine Erhöhung der Wohnungsabgabe auf 25 000 Prozent (das 250fache)

der Friedensmiete notwendig machen würde. Das heißt: für eine Wohnung, die in Friedenszeiten 1000 Mark Mietzins in Jahre erfordert, würde man unter Berücksichtigung der heutigen Zuschläge nach dem Reichsmietengesetz ungefähr 300 000 Mark jährliche Miete zahlen müssen. Eine solche Erhöhung scheint jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht tragbar.

Wertbeständige Hypotheken durch Sparrpflicht der Jugendlichen.

Steher nun zur Finanzierung des Wohnungsbaues nicht noch andere Mittel zur Verfügung? Ein solches Mittel wäre z. B. die Erhöhung des rentierlichen Wertes für die neu zu errichtenden Wohnungen. Die Bewohner neuererbauter Wohnungen mit Garten wohnen vielfach viel billiger als die Bewohner der Mietskasernen. Die nach dem 1. Juli 1918 errichteten Wohnungen sind schließlich sowohl von der Wohnungsabgabe wie auch von den Bestimmungen des Reichsmietengesetzes befreit. Ein derartiger Zustand führt natürlich zu Ungerechtigkeiten und schafft unmäßige Verbilligungen. Die Schwierigkeit ist aber zu umgehen durch eine Anpassung des rentierlichen Wertes der neuen Wohnungen an die in den alten Häusern zu zahlenden Mieten.

Bisher sind alle Versuche, eine wesentliche Erhöhung des rentierlichen Wertes vorzunehmen, vor allem an der Schwierigkeit, gescheitert, die dazu erforderlichen riesigen Hypothekensummen aufzubringen. Die dauernde Geldentwertung macht eine langfristige Anlage größerer Summen unter dem bisherigen Hypothekenrecht eben fast zur Unmöglichkeit. Um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, sind allerlei Vorschläge gemacht worden. Am bekanntesten ist der von den Kreisen des rheinisch-westfälischen Bannrentnerturnus zuerst ausgesandte, die Jugendlichen zugunsten des Wohnungsbaues einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen. Einer derartigen Lösung wird naturgemäß seitens der Arbeitnehmerschaft der heftigste Widerstand entgegengesetzt. Dem hierdurch würden die breiten Arbeitnehmerschichten zu Sonderlasten herangezogen, von denen die Wohlhabenden, denen die erforderlichen Opfer viel leichter fielen, frei blieben. Wohl aber gibt es eine andere Lösung des Problems der Mittelbeschaffung: Nämlich die Schaffung wertbeständiger Anlagenlichkeiten in besonderen Sparkassen, aus denen die zur Abänderung des erhöhten rentierlichen Wertes erforderlichen wertbeständigen Hypotheken dem Wohnungsban zur Verfügung gestellt werden. Um die für diesen Zweck erforderlichen sehr erheblichen Geldmittel auch laufend heranzubekommen, ließe sich die Einführung einer Sparrpflicht für Jugendliche etwa in folgender Weise recht fertigen: Alle ledigen Jugendlichen von 16—21 Jahren führen eine Summe, die ihrem jeweiligen Steuerabzug vom Arbeitslohn entspricht, an bestimmte Sparkassen ab. Diese Summen werden wie bei der Lohnsteuer erfaßt. Die Verwaltung der einkommenden Summen geschieht auf Sonderkonten der öffentlichen Sparkassen. Für das eingezahlte Geld wird Wertbeständigkeit garantiert. Maßgebend dafür ist der Umrechnungskurs der Reichsbank für Goldmünzen. In Anbetracht dieses erheblichen Wertes genügt ein sehr geringer Zinssatz, nämlich eine Verzinsung von 1 Prozent. — Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine derartige Sparanlage einen überaus wertvollen Anlagewert darstellt.

Vor allem bietet die Einrichtung einer derartigen Sparrmöglichkeit für die Jugendlichen selbst die größten, heute oft vergeblich ersuchten Vorteile, sich für später Ersparthes, gegen Geldentwertung gesichert und verzinslich, zurücklegen zu können, und der Haug, Ersparthes einfach zu verwenden, wird eingedämmt.

Die technischen Durchführung eines derartigen Sparverfahrens kann kaum größere Schwierigkeiten bereiten. Das Sparkonto würde etwa folgendermaßen aussehen:

Datum	Einzahlung (E) oder Auszahlung (A) in Papiermark	Umrechnungskurs der Reichsbank 1 G.-M. = P.-M.	in Goldmark
25. 1. 23	E 100 000,—	25. 1. 23 3 500,—	29
20. 3. 23	A 5 000,—	30. 3. 23 5 000,—	10
	Bestand 95 000,—		19

Aus den so einlaufenden Spargeldern werden zur Finanzierung des Wohnungsbaues 1,5 prozentige Hypotheken mit Goldklausel und einhalbprozentiger Tilgung gegeben. Hierbei ist also ein Satz von $\frac{1}{2}$ Prozent für die Verwaltungskosten der Sparkasse mit eingeschlossen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist damit zu rechnen, daß die Mieten in absehbarer Zeit auf ungefähr dem 100fachen der Friedensmiete stehen werden und zwar werden die Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes etwa das 50- bis 60fache betragen; dazu kommt dann eine Wohnungsabgabe in Höhe von 4000 bis 5000 Prozent (für Berlin sind z. B. 4700 Prozent vorgesehen), d. h. eine Wohnung von 70 Quadratmetern Grundfläche mit Garten, die im Frieden etwa 1000 Mark jährliche Miete kostete, wird dann auf etwa 100 000 Mark zu stehen kommen. Da die Bewohner neuerbauter Wohnungen nicht besser gestellt sein brauchen, als die alter Mietskasernen, so werden auch sie pro Jahr 100 000 Mark aufwenden können. Unter der Voraussetzung eines Zinssatzes von 1,5 v. H. und einer einhalbprozentigen Amortisation würden diese 100 000 Mark zur Verzinsung und Amortisation eines Kapitals von 5 Millionen Mark ausreichen. In dieser Höhe wäre zurzeit somit der rentierliche Wert der Neubauten festzusetzen. Aus den wertbeständigen Spargeldern wäre also eine erste Hypothek von 5 Millionen Mark auf jede Wohnung herzugeben.

Tritt nun eine weitere Geldentwertung ein, so erhöht sich entsprechend dem Umrechnungskurs der Reichsbank auch der Wert der ersten Hypothek und dementsprechend auch die jährliche Zinsauszahlung. Aber gleichzeitig steigt ja auch die Miete in den alten Häusern, einmal infolge der Erhöhung der Zuschläge nach dem Reichsmietengesetz, zum anderen aber infolge der Anpassung der Wohnzuzahlung an die Geldentwertung, wie sie in dem neuesten Entwurf der Reichsregierung vorgesehen ist. Sollte der Wert des deutschen Geldes aber steigen, so ist die Folge eine Minderung der Belastung. In jedem Falle also paßt sich die erste Hypothek und die jährliche Aufwendung dafür der Leistungsfähigkeit des Mieters an.

Somit erscheint also der einzelne Mieter der neuerbauten Wohnungen als der eigentliche Garant der Wertbeständigkeit der Hypotheken und auch der eingezahlten Spargelder. Da ist natürlich die Frage sehr einsehend zu prüfen, ob er auch auf die Dauer hierzu in der Lage sein wird. In den Vorkriegszeiten war eine städtische Arbeiterwohnung in bescheidenen Ausmaßen kaum unter 100 Dollar im Jahre zu haben. Demgegenüber erfordert die gleiche Wohnung heute unter Annahme einer 100fachen Friedensmiete im ganzen Jahre kaum 2 Dollar, also knapp den fünfzigsten Teil der Friedensmiete. Müßte der einzelne Arbeiter in der Vorkriegszeit ein Sechstel bis ein Viertel seines Gesamteinkommens auf die Behriedigung des Wohnbedürfnisses verwenden, so genügt heute, trotz des gesunkenen Realinkommens, etwa der zwanzigste bis dreißigste Teil seines Verdienstes. Nun ist aber die Wertbeständigkeit gesichert, wenn nur die gegenwärtige 100fache Friedensmiete in ihrem Goldwerte (also 2 bis bestenfalls 4 Dollar pro Jahre) auf die Dauer festgehalten werden kann. Dieser Satz ist aber in der Tat so gerühmte, daß an seiner dauernden Aufrechterhaltung kein Zweifel werden kann.

Zum Schluß ist noch die Frage zu prüfen, ob auf dem Wege über dieses Sparverfahren die Aufbringung der sehr beträchtlichen Hypothekensummen zu erwarten ist. Nehmen wir ein jährliches Sparprogramm von 50 000 Wohnungen an, so würden damit 250 Milliarden Mark Sparfeld zur Abdeckung der je fünf Millionen Mark betragenden Hypotheken notwendig. Die fünf Jahresklassen der 17-21jährigen Deutschen umfassen etwa 32 Millionen Männer und etwa 36 Millionen Frauen, von denen vielleicht die Hälfte nicht für die Sparrpflicht in Betracht kommt. Beziffern wir das Durchschnittsjahteseinkommen der jugendlichen Männer auf 1,5 Millionen Mark (60 Dollar), das der jugendlichen Frauen auf 1,25 Millionen Mark (50 Dollar) und setzen wir den wirklich eingehenden Betrag der Spargelder auf 6 v. H. des Gesamteinkommens an, so würden folgende Summen der Sparkasse zufließen: 1. von den 1,6 Millionen jugendl. Männern Mark 144 Milliarden 2. von den 1,8 Millionen jugendl. Frauen Mark 135 Milliarden

Summe Mark 279 Milliarden. Damit wäre also bereits die erforderliche Summe überschritten und ein erheblicher Betrag von mehr als 10 v. H. für Rückzahlungen gesichert, der sich infolge der sicher einsetzenden freiwilligen Sparrätigkeit wohl noch beträchtlich vergrößern dürfte.

Verschiedenes.

Tarifgehälter der technischen Angestellten in Schlesien für März 1923. Ortsklasse II.

Gruppe I a) 129 800 Mark.	Gruppe III a) 248 700 Mark.
b) 144 900 Mark.	b) 259 400 Mark.
c) 175 800 Mark.	c) 285 200 Mark.
d) 202 200 Mark.	
Gruppe II a) 191 900 Mark.	Gruppe IV a) 300 500 Mark.
b) 212 500 Mark.	b) 321 400 Mark.
c) 243 800 Mark.	c) 342 100 Mark.

Ortsklasse I erhält plus 10 v. H., Ortsklasse III minus 10 v. H. Da die Parteien beiderseits den Schiedsspruch annahmten, ist derselbe von dem Tarifamt für endgültig und bindend erklärt worden.

Bezüglich der Aprilgehälter entschied gleichzeitig das Tarifamt endgültig und bindend, daß diese Gehälter auf der Grundlage der Januar-Gehälter mit dem entsprechenden Index des Breslauer Lohnamts neu zu berechnen seien.

Schlesische Gutachterkammer, Gruppe Hochbau. Monatsversammlung am 17. April 1923, nachmittags 5 Uhr, Gaststätte „Reichshallen“. Tagesordnung: 1. Richtlinien - Abänderungen. 2. Ortsübliche Zuschläge auf Baararbeiten. 3. Beschwerden. 4. Anträge der Handwerkskammer. Vollzähliges Erscheinen erwünscht.

Genehmigung von Siedlungen. Das vom Landtag beschlossene „Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen“ ist unterm 1. März verkündet worden und am 15. März in Kraft getreten. Es gilt für Ansiedlungen, die in Ausführungen des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 von den gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften oder für diejenigen, die unter Mitwirkung der Landeskulturbehörden geschaffen werden, und bestimmt u. a. folgendes:

Wenn außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll, so bedarf es einer von der zuständigen Landeskulturbehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Nicht erforderlich ist diese für Wohnhäuser, die innerhalb der Grenzen eines nach dem Straßen- und Bauhinrichengesetze festgestellten Bebauungsplanes oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen. Erforderlich ist sie, wenn infolge oder zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Umwandlung eines Landortes in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den im letzten Satze genannten Fällen ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude dazu eingerichtet werden soll. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachweisbar der für die Ansiedlung bestimmte Platz durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Sie kann ferner versagt werden, wenn durch Einspruch von Interessenten die Annahme begründet wird, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gattenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde. Ebenso kann die Genehmigung versagt werden, wenn durch Einspruch von Bergwerksbesitzern die Annahme begründet wird, daß die Siedlung das Stehlenlassen von Sicherheitsstücken in einem Bergwerk notwendig machen würde, oder daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien in der Ansiedlung überwiegt. Werden keine Einsprüche erhoben, so ist für Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung der Vorsteher des Kulturrats zuständig. Andernfalls entscheidet der Präsident des Landeskulturamts nach Anhörung der Spruchkammer. Dieser setzt auch fest, ob und in welchem Maße ein Antragsteller zu den Leistungen oder Kosten beizutragen hat, die durch die Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse, sowie für Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Das Verfahren zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ist kostenfrei. Wer vor Erteilung der Genehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft; auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen auf Kosten des Siedlungsmittelnehmers anordnen.

Bücherschau.

Gewerkekunde der Holzbearbeitung. Für Schule und Praxis. Band 1: Das Holz als Rohstoff. Von Studien-Prof. und Oberinspektor J. Großmann. Zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage mit 91 Textabbildungen. (VIII und 140 S., gr. 8.) Kart. 420 Mark. Preisänderung vorbehalten. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, 1922.

Der auf seinem Fachgebiet bestens bekannte Verfasser bietet aus der Erfahrung seiner langjährigen Lehrtätigkeit Lehrern und Schülern, Meistern und Gehilfen, aber auch dem selbständigen Fachmann in der zunächst neubearbeiteten und erweiterten Auflage des ersten Bandes ein Lehr- und Handbuch, das „Das Holz als Rohstoff“ nach dem neuesten Stande der Technik, so behandelt wie es für die gedachten Zwecke heute gewünscht werden kann. Zur Darstellung gelangen, veranschaulicht durch zahlreiche Abbildungen im besonderen Wachstum, Bau und Arbeitseigenschaften, Fehler, Krankheiten und Zerstörungen des Holzes, Fällung, Transport und Behandlung des Holzes zur weiteren Verarbeitung, sowie Eigenart und Verwendung der wichtigsten in- und ausländischen

Nutzhölzer. In der Neuaufgabe dürfte sich die Beschreibung und Zusammenstellung der wichtigsten in- und ausländischen Holzarten nach Güte und Wert, sowie die Angabe über ihr Vorkommen, ihre heutigen Verwendungszwecke und ferner über die heute gebräuchlichen botanischen und handelsüblichen Benennungen als besonders nützlich erweisen. d.

Bautechnische Sonderfragen.

Geeignete Antworten, deren Inhalt im allgemeinen von Wert für die Fachwelt ist, werden veröffentlicht und vergütet.

Absplitteln von Dachsteinen. Für einen Wohnhausbau sind von 1/2 Jahre die Dachsteine — gebrannte Tonbierschwänze — von der Ziegelei, die sie als solch bekannt ohne Vorbehalt gekauft worden. Sie sind auch bald verarbeitet worden, bei einem verhältnismäßig steilen Dach. Jetzt zeigen sich eine Menge Steine die absplitteln wie Zwiebeln. Ist der Lieferant ersatzpflichtig?

Handelsteil.

Eisen

Richtpreise des Stahlbundes. Der gemeinschaftliche Richtpreis-Ausschuß des Deutschen Stahlbundes beschäftigt in der Woche vom 9. bis 14. April 1923 zu Beratungen zusammenzutreten. Bis dahin bleiben die seit dem 21. Februar d. J. geltenden Stahlband-Richtpreise für Halbzeug und Walzisen bestehen. p.

Holz

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Es ist erstaunlich, welche Preissteigerungen in den Rohholzterminen der Staatsforsten seit dem 15. März eingetreten sind. Man muß wohl sagen, daß der Umfang dieser Preisserhöhungen sich nicht dem Dollarrückgang anpaßt, sondern darüber hinausgeht. Der Rückgang der Kienholzpreise ist also nicht allein auf die Markthesetzung, sondern auch auf andere Ursachen, vor allem auf die große Geldnot in Sägemühlengewerbe und darauf zurückzuführen, daß sich jetzt die neuen Stundensvorschriften der Staatsforstverwaltungen besonders stark auswirken. Heute kann nur derjenige Schneidmühlbesitzer daran denken, Rohholz in den Forstverkaufterminen zu erstehen, der dies Glück auf seiner Bank bezogen hat, über großes Bankkreditverfügbar oder aber in der Lage ist, seine Ware schnell abzusetzen und Vorschüsse zwecks Bezahlung in der vorgeschriebenen Zeit hereinzubringen. Die Einkaufstätigkeit des Platzholzhandels ist gleich Null. Die Konsumenten sind nicht in der Lage, heute nennenswerte Mengen Schnittholz (Stamm- oder Zapfen) einzukaufen, weil es an Bestellungen der Möbelhändler und vor allem auch an Aufträgen aus dem Ausland fehlt. Man hört im Gegenteil vielfach, daß Möbelhändler ihre älteren Aufträge zu stornieren oder zu verringern suchen. Auch die Großhändler kommen ihrer Abnahmeverpflichtungen auf Lieferung von Schnittholz nicht nach. Stellenweise wurden auch Bedenken über die Kreditfähigkeit einzelner Betriebe des Möbelhandels laut. Mit den Zahlungen wird stark erschleppelt. Die Aussparung der Arbeiter in den Holzbearbeitungsfabriken in Preussisch-Sachsen ist durch ein Abkommen beendet worden, daß die Arbeitgeber in hohem Maße belastet. Ob und inwieweit unter diesen Umständen die Betriebe noch aufrecht erhalten werden können oder ob nicht starke Betriebs Einschränkungen nötig sein werden, bleibt abzuwarten. b.

Kalk

Die Kalkindustrie hat gegenwärtig unter sehr schwierigen Verhältnissen zu leiden. Seit Wochen sind neue Aufträge so gut wie gar nicht mehr eingegangen und die vorliegenden Aufträge fast durchweg abbestellt worden. Die Bauten neuer, angefangene können nicht fortgeführt, neue nicht begonnen werden. Die kalkverarbeitenden Industrien haben ihre Betriebe, da sie auch unter Absatzschwierigkeiten leiden, bedeutend eingeschränkt und verbrauchen zunächst ihre Vorräte an Kalk, so daß von dieser Seite die Aufträge auch ausbleiben. Alles wartet auf einen Preisabbau. Die schlesische Kalkindustrie hat in nicht kalorigen, nach dem Kohle und die Steuer für dieselbe eine kleine Preisermäßigung erfahren hat, die Kalkpreise ab 1. April herabzusetzen, und zwar in einem viel höheren Ausmaße, als dies durch die Verbilligung der Kohle geboten war. Es beträgt der Preis für Riddersdorfer Stieckenkalk 1 100 000 Mark, Gogoliner Stieckenkalk 1 017 000 Mark frei Waggon Werk je 10 Tonnen. Diese Preise zu halten, ist aber nur noch möglich, wenn die anderen für die Kalkindustrie politischen und Ersatzteile gleichfalls billiger werden und die Löhne keine weiteren Steigerungen erfahren. Aber gerade in letzterer Beziehung stoßen die Werke auf große Schwierigkeiten, und fortgesetzt werden neue Lohndorderungen gestellt. Da diese seitens der Werke nicht erfüllt werden können, sind am 22. März die Belegschaften sämtlicher niederschlesischen Kalkwerke in den Zustand getreten. Bei größten Wohlwollen den Arbeitern gegenüber ist nach Lage der Sache eine weitere Lohnsetzung unmöglich. Wenn sich der Kalkbedarf nicht bald wesentlich steigert,

dürfte dieser Streik für die Arbeiterschaft schwere Folgen zeitigen, denn ein Teil derselben wird mangels an Beschäftigung überhaupt nicht mehr eingestellt werden können.

Die Unternehmer haben der wirtschaftlichen Lage durch Herabsetzung der Preise Opfer gebracht in dem Bewußtsein, daß hinter diesen Opfern die Besserung der Wirtschaftsverhältnisse steht. Möge die Arbeiterschaft durch ihr Verzicht auf unerfüllbare Lohnansprüche ihrerseits auch dazu beitragen.

Holzstahlgewebe

Die Mindestpreise des Holzstahlgewerbeverbandes Leipzig betragen frei Empfangsstadt bei 10-Tonnen-Ladung 3210 Mark, bei 5-Tonnen-Ladung 3320 Mark, bei Stückgut 3435 Mark je Quadratmeter. p.

Meisterprüfung.

Liegnitz. Von der Handwerkskammer haben die Meisterprüfung im Mauerhandwerk folgende Herren bestanden: Felix Freyschmidt, Georg Schloz (Senftenberg); Johannes Stiven (Cottbus); Paul Miethe (Wriezen a. O.); Max Barsch (Zielentz); Paul Hofmann (Nietzschütz); Alexander Schmidt (Castrin Nm.). p.

Verschiedenes.

Meisterprüfungsgebühr im Baugewerke. Nach einer Bekanntmachung in „Schlössen Handwerk und Gewerbe“ beträgt ab 1. April 1923 die Meisterprüfungsgebühr für das Maurer-, Zimmerer- und Steinhaugewerbe 27 000 Mark. Die bei der Meldung gezahlten Gebühren gelten als Vorschuß und muß eine bis zum Prüfungstermine erfolgten Erlösung nachgezahlt werden. p.

Vereinigtes Portland-Zement- und Kalkwerke Schimischow-Silesia und Fraudentri. In der Sitzung des Aufsichtsrates wurde beschlossen, der zum 2. Mai d. J. einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 100 v. H. und eines Bonus von 50 v. H. aus dem Substanzverkauf einer Beteiligung vorzuschlagen. d.

Das polnische Holz auf dem deutschen Markt. In den letzten Jahren der Nachkriegszeit hat sich das polnische Holz am deutschen Holzmarkt eine wichtige Stellung erobern können, besonders in Berlin, das, abgesehen von der waldreichen Provinz Brandenburg, riesige Holzmassen aus Polen, vornehmlich Pommern, bezieht. Für die Preisbildung am Berliner Holzmarkt waren in den letzten Jahren stets polnische Holzpreise franco Schneideort maßgebend, auch schafften diese für brandenburgisches und ostpreussisches Holz eine erste Konkurrenz. Wie die am 15. März zum ersten Male im Verlag der „Osten-A.-G.“ erschienenen Holzzeitschrift „Danziger Holzmarkt“ in einem längeren Artikel berichtet, ist der polnische Markt in der letzten Zeit dazu übergegangen, statt Bezahlung in deutscher Mark, eine solche in hochverhältnismäßigen Währungen zu fordern, was die Preisbewegung am Berliner Holzmarkt in starkem Maße von den Valutaschwankungen abhängig gemacht hat. Aus diesem Grunde ist das Geschäft am Berliner Markt in den letzten Monaten infanter sehr still gewesen, auch ist die Abnahme polnischen Materials, für das die Absatzmöglichkeiten infolge der hohen Preise immer geringer wurde, bedeutend zurückgegangen. In solchen Zeiten hat Danzig für polnisches Holz eine wichtige Rolle gespielt, indem es als Vermittler polnischer Holzverkäufe nach dem Ausland, besonders England, auftrat. Infolge der großen Verteuerung des polnischen Holzes hat der Berliner Holzhandel in den letzten Monaten einer sich immer umfangreicher gestaltenden Einfuhr tschechisch-slowakischen Holzes und Schnittmaterials begonnen. Dieses stellt sich billiger als das polnische und ist infolgedessen auch eine preisregulierende Wirkung aus. p.

Inhalt.

Neuzeitliche Kleinwohnungen mit eingebauten Schlafraum-Einrichtungen. — Vorschläge zur Überwindung der Wohnungsnot. — Verschiedenes. — Handeleil.